

A. Gesetzesinfos

Digital Services Act – „Sehr große Online-Plattformen“

Am 25.03.2023 veröffentlichte die EU-Kommission welche Plattformen unter den Digital Services Act (DSA) fallen. Dabei hat sie 17 „sehr große Online-Plattformen“ (VLOPs) und zwei „sehr große Suchmaschinen“ identifiziert. Unter dem Digital Services Act gelten einige grundsätzliche Regeln für alle Online-Dienste. Sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen sind zusätzlich verpflichtet, jährliche Risikobewertungen vorzunehmen: So müssen sie etwa überprüfen, ob ihre Dienste negative Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten haben, darunter die Meinungs- und Informationsfreiheit. (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_2413)

B. DSGVO

1. Leitlinien zu Bußgeldern von EDSA veröffentlicht

Die EDSA hat die finalisierte Leitlinie zu Bußgeldern veröffentlicht: https://edpb.europa.eu/system/files/2023-06/edpb_guidelines_042022_calculationofadministrativefines_en.pdf ..., interessant insbesondere der Anhang.

2. Bußgeld gegen Meta

Der Facebook-Betreiber Meta hat von der irischen Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von 1,2 Milliarden Euro (nicht Millionen) wegen unerlaubten Datentransfer in die USA verhängt (https://edpb.europa.eu/system/files/2023-05/final_for_issue_ov_transfers_decision_12-05-23.pdf).

3. 700.000 Patienten-Daten von Kriminellen erbeutet

Hacker haben bei einem Cyber-Angriff auf das Klinikum Bremen-Ost rund 700.000 Dateien erbeutet. Darunter befanden sich auch Befunde. Nun wird befürchtet, dass Patienten erpresst werden könnten (<https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Cyber-Kriminelle-verschaff...-Patientendaten-aus-Bremer-Klinikverbund--439871.html?bPrint=true>).

4. Jahresbericht 2022 der LfDI NRW

Der Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wurde veröffentlicht. Topic: bei einer negativen Bewertung eines Arztes auf einem Bewertungsportal darf dieser zwar erwidern Angaben machen, nicht aber Gesundheitsdaten preisgeben (https://www.lidi.nrw.de/system/files/media/document/file/28_datenschutzbericht_2023_ldi-nrw_1.pdf). Oder: Medizinische Fachbegriffe müssen bei der Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DS-GVO in der Regel nicht

näher erläutert werden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine konkrete Datenverarbeitung durch einen medizinischen Fachbegriff bedingt ist.

5. Jahresbericht 2022 LfDI Saarland

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlands hat ihren Jahresbericht für das Jahr 2022 vorgelegt (https://www.datenschutz.saarland.de/fileadmin/user_upload/uds/tberichte/tb31.pdf). Interessantes Thema: Besucher-Daten-Erfassung zur Zeit der Corona-Pandemie war und ist zwar rechtmäßig. Dies darf aber nicht in einer offenen, für alle einsehbaren Liste erfolgen. Es sind geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen.

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Umfassendes Auskunftsrecht

"Kopie" der personenbezogenen Daten bedeutet Herausgabe einer originalgetreuen und verständlichen Reproduktion aller dieser Daten – also das Recht, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken zu erlangen, wenn dies unerlässlich ist, um betroffener Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind, so der EuGH mit Urteil vom 4. Mai 2023, Az.: C-487/21.

→ Das Urteil dürfte grundsätzliche Bedeutung haben. Begründungen bisheriger Instanz-Urteile, die Auskunftsansprüche als missbräuchlich abgewiesen hatten, bedürfen zukünftig einer genauen Begründung ("... oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 ... lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.", so der EuGH im Urteil).

→ Nicht beantwortet ist damit die noch beim EuGH liegende Vorlagefrage zur Unterscheidung zwischen Auskunft nach Art. 15 DSGVO und Akteneinsicht nach § 630g BGB.

2. Abgrenzung Anonymisierung und Pseudonymisierung

Der EuG (Gericht der Europäischen Union) entschied, dass pseudonymisierte Daten, die an einen Datenempfänger übermittelt werden, nicht als personenbezogene Daten gelten, wenn der Datenempfänger nicht über die Mittel verfügt, die betroffenen Personen zu re-identifizieren. Insbesondere wird in dem Urteil klargestellt, dass die Aufsichtsbehörden einen „Test“ durchführen müssen, um zu beurteilen, ob Daten als personenbezogene Daten gelten können oder nicht, was die Möglichkeit eröffnet, dass pseudonymisierte Daten nicht als personenbezogene Daten gelten so der EuG mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil vom 26. April 2023, Az.: T-557/20.

3. DSGVO-Verletzung begründet noch keinen Schadensersatz, aber ...

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 4. Mai 2023, Az.: C-300/21 eine Grundsatzentscheidung zum Thema Schadensersatz gefällt:

- Ein bloßer Datenschutz-Verstoß begründet noch keinen Schadensersatzanspruch. Vielmehr bedarf es kumulativ eines kausalen Schadens des Betroffenen.
- Es gibt keine Bagatellgrenze. Eine gewisse Erheblichkeit ist für einen Schadensersatzanspruch nicht notwendig.
- Die Bemessung eines Schadensersatzes hat sich stets an den nationalen Regeln zur Schadenszumessung zu orientieren.

Das Risiko Schadensersatzforderungen ausgesetzt zu sein, wird also zukünftig deutlich ansteigen.

4. Nur in Ausnahmefällen Auskunft zu handelnden Personen

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.06.2023, Az.: C-579/21 ein Auskunftsrecht gegen ein Unternehmen über die handelnde Person bezüglich eines Vorgangs grundsätzlich verweigert, es sei denn diese Informationen werden benötigt, um rechtliche Ansprüche gegen den Mitarbeiter geltend machen zu wollen.

5. Keine Löschungsrecht etc. bei fehlenden Joint-Controller-Vertrag

Bloßer Verstoß eines Verantwortlichen über den Abschluss einer Vereinbarung zur Festlegung der gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO) für die Verarbeitung bzw. das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) ist keine unrechtmäßige Verarbeitung, die ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung verleiht, so der EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, Az.: C-60/22.

6. Auskunft auch über Datenpannen

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO umfasst auch die Verpflichtung mitzuteilen, ob die personenbezogenen Daten im Rahmen einer Datenpanne offengelegt wurden (OGH, Urt. v. 24.03.2023 - Az.: 6Ob242/22i)

7. Kein DSGVO-Schadensersatz bei journalistischen Artikeln

Werden personenbezogene Daten in einem Blog-Bericht online veröffentlicht werden, greift das Medienprivileg, sodass kein Anspruch auf Schadensersatz besteht. So entschied das KG Berlin (Beschl. v. 17.03.2023 - Az.: 10 O 146/22) unter besonderen Umständen und einer sehr weitgehenden Auslegung

8. Auskunftsanspruchs für Daten in der Krankenversicherung

Neben mehreren Auskunftsansprüchen für Daten in der Krankenversicherung (§ 3 VVG, § 810 BGB, §§ 666, 675 Abs. 1 BGB, § 242 BGB) könnte kommt als Anspruchsgrundlage nur § 242 BGB in Verbindung mit § 241 BGB in Betracht kommen, nicht aber Art. 15 DSGVO. Der Faktor der Beitragsanpassungen stellt keine Art personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar, so dass Art. 15 DSGVO als

Anspruchsgrundlage ausscheidet, so das OLG Köln mit Urteil vom 28.4.2023, Az.: 20 U 261/22, vergleichbar auch: LG Bochum mit Urteil vom 03.03.2023, Az. 1-4 O 190/22, wonach die Überprüfung von Prämienanpassungen einer privaten Krankenversicherung auf mögliche Mängel kein Zweck der Auskunft nach Art. 15 DSGVO darstellt und ein Weigerungsrecht nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO eröffnet.

9. Keine Löschung von Patientendaten nach peinlich empfundenen Patientenverhalten

Die DSGVO gibt einem Patienten nicht das Recht, die Löschung von Patientenunterlagen nach einem als peinlich empfundenen eigenen Patientenverhalten zu verlangen, so das KG Berlin mit Beschluss vom 28.10.2021, Az. 20 U 88/21. Denn auch hier ist die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gemäß § 630f BGB zu beachten.

10. Einsichtsrecht in Mitgliederlisten eines Vereins

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 26.4.2023, Az.: 8 U 94/22 Vereinsmitgliedern ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder beinhalten, zugestanden. Das Gericht: „Datenschutzrecht ist Ermöglichungsrecht, kein Verhinderungsrecht.“

11. Einbindung von Google Analytics auf Webseite rechtswidrig

Die Einbindung von Google Analytics auf der Webseite der Deutschen Telekom ist rechtswidrig, weil ein unzulässiger US-Datentransfer stattfindet und damit kein ausreichendes Datenschutz-Niveau gewährleistet ist. Eine einfache Zustimmung im Cookie-Banner über den Button „Alle akzeptieren“ reiche für eine ausdrückliche Einwilligung für die Drittlandübermittlung in die USA nicht aus. Hierfür sei eine weitreichendere Aufklärung notwendig, so das LG Köln mit Urteil vom 23.03.2023, Az.: 33 O 376/22.

12. LG München I konkretisiert Rechtsprechung zu Google Fonts

Das Landgericht München revidiert und differenziert seine Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Nutzung von Google Fonts. Werden hinsichtlich der Einbindung von Google Fonts in eine Webseite massenhaft Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht, ist das Begehren rechtsmissbräuchlich und damit unbegründet (LG München I, Urt. v. 30.03.2023 - Az.: 4 O 13063/22).

13. Google Ireland mitverantwortlich für Löschungsanspruch

Nach Ansicht des LG Heidelberg ist Google Ireland für die angezeigten Suchergebnisse mitverantwortlich und kann bei etwaigen Löschungsbegehren daher mit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (LG Heidelberg, Urt. v. 31.03.2023 - Az.: 6 S 1/22).

14. Kein Anspruch aus Art. 15 DSGVO auf Herausgabe der Kopie einer Prüfungsarbeit

Das AG Frankfurt hat mit Urteil vom 14.03.2023, Az.: 31 C 2043/22 (78) einen Auskunftsanspruch verneint, denn Prüfungsfragen für einen Sprachtest können Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG und urheberrechtlich geschützte Sprachwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG darstellen. Wird dies im

konkreten Einzelfall festgestellt, dann steht dem Herausgabeanspruch einer Kopie der Prüfungsarbeit ein Geheimhaltungsinteresse nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO entgegen.

15. Schadensersatz 100 € wegen Fehlversand von Impfdaten

Der Fehlversand von Impfdaten an über 700 Personen durch ein Impfzentrum rechtfertigt einen immateriellen Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 Euro, so LG Essen mit Urteil vom 02.06.2022, Az. 1 O 272/21.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Papier aus dem Arbeits- und dem Innenministerium zum Beschäftigtendatenschutz

Zum geplanten neuen Anlauf für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz können die Eckpunkte nun nachgelesen werden: <https://fragdenstaat.de/anfrage/aktueller-stand-beschaeftigtendatenschutz/804753/anhang/vorschlag-beschaeftigtendatenschutz.pdf>.

2. Betriebsratsvorsitzende dürfen keine Datenschutzbeauftragten sein

Betriebsratsvorsitzende können nicht auch Datenschutzbeauftragte sein, so das BAG mit Urteil vom 06.06.2023, Az.: 9 AZR 383/19.).

3. Datenschutzhinweise für Beschäftigte

§ 23 HDSIG (Hessen), das im Wesentlichen § 26 Abs. 1 BDSG entspricht, genügt nicht den Anforderungen des Art. 88 Abs. 2 DSGVO, so der EuGH mit Urteil vom 30.03.2023, Az.: C-34/21. Denn die nationalen Regelungen müssen nach Art. 88 Abs. 2 DSGVO "angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person" umfassen. Die vorgenannten Regelungen sind zu unspezifisch. Der HfDI (Hessen) hat dazu eine lesenswerte „Handreichung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten im Lichte des EuGH-Urteils vom 30. März 2023 Rs. C-34/21“ veröffentlicht (https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2023-05/handreichung_beschaeftigtendatenschutz_eugh-urteil.pdf)

4. Entgeltfortzahlung – verschiedene Erkrankungen

Für einen Entgeltfortzahlungsanspruch für mehr als 6 Wochen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEFZG) müssen Arbeitnehmende Gesundheitsdaten offenlegen. Laienhaft ist zu schildern, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden mit welchen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit bestanden. Die Ärzte sind von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Pflicht zur Offenlegung von Gesundheitsdaten stelle einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, sei allerdings verhältnismäßig und gerechtfertigt, so das BAG am 18.01.2023 (Az: 5 AZR 93/22).

5. Mitbestimmungspflicht bei sozialen Medien

Betreibt eine Stelle der öffentlichen Verwaltung in sozialen Medien eigene Seiten oder Kanäle, kann wegen der für alle Nutzer bestehenden Möglichkeit, dort eingestellte Beiträge zu kommentieren, eine technische Einrichtung zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Beschäftigten vorliegen, deren Einrichtung oder Anwendung der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, so das BVerwG mit Beschluss vom 04. Mai 2023, Az.: 5 P 16.21.

6. Privatnutzung betriebliche IT (Email, Messenger)

Das Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 27.01.2023, Az.: 12 Sa 56/21 wirft einen bezeichnenden Blick auf den Umstand, welche datenschutzrechtlichen Risiken die Privatnutzung von betrieblicher IT haben kann und wie wichtig klare Regeln dazu sind.

7. Keine Entfernung einer Abmahnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht kein Rechtsschutzinteresse für die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte, so das LAG Sachsen mit Urteil vom 31.03.2023, Az. 4 Sa 117/21. Auch Art. 17 DSGVO bietet keine Grundlage für eine Änderung der Rechtsprechung.

8. Streitwert bei arbeitsgerichtlichen Auskunftsansprüchen

Für den Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO ist regelmäßig ein Streitwert von 500 Euro festzusetzen, so das LAG Nürnberg mit Beschluss vom 13.03.2023, Az. 2 Ta 18/23.

E. Kirchlicher Datenschutz

1. Gemeinsame Meldestelle Hinweisgeberschutzgesetz der evangelischen Kirche

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die „Ordnung für die gemeinsame Meldestelle der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Hinweisgeberschutzgesetz“ veröffentlicht und damit eine zentrale Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz im Bereich der evangelischen Kirche etabliert (<https://kirchenrecht-ekd.de/document/52880#s00000366>).

2. Tätigkeitsbericht 2021/2022

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland hat den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2021/2022 veröffentlicht (https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2023/06/TB_2021_2022.pdf).

F. Sonstiges

1. Datenschutz?

Es ist bedenklich, dass kaum jemand weiß, welche Daten über ihn gespeichert sind. Es ist äußerst bedenklich, dass kaum jemand weiß, wer diese Daten gerade besitzt. Bedenklich ist es hingegen nicht, dass sich nur eine Minderheit dagegen wehrt. Das ist dramatisch (Götz Hamann, Marcus Rohwetter, DIE ZEIT, 48/2004).

2. Welt-Passwort-Tag

Mike Kuketz hat anlässlich des Welt-Passwort-Tages zentrale Passwortregeln auf den Punkt formuliert:

- Je länger euer Passwort, desto besser. Wir reden hier von 12 Zeichen und mehr.
- Passwörter muss man sich nicht merken, sondern vom Passwort-Manager generieren und verwalten lassen.
- Zugang zum Passwort-Manager absichern.
- Eine Grundvoraussetzung für ein »sicheres« Passwort ist seine Zufälligkeit – ein selbst ausgedachtes Passwort erfüllt dieses Kriterium nicht.
- Durch (ständiges) Passwortwechseln erhöht man **nicht** die Sicherheit (außer nach einem Datenleak bzw. Hacking-Angriff).
- Wenn möglich/gewünscht: Zwei-Faktor-Authentisierung (2FA) aktivieren:
 - zeitbasiertes Einmalkennwort (TOTP)
 - NFC-/USB-Token (FIDO/U2F)

(<https://www.kuketz-blog.de/welt-passwort-tag-das-wichtigste-auf-einen-blick/>).

3. Livestream aus dem Krankenhaus

Ein Pfleger eines Krankenhauses hatte einen Dienst live auf TikTok gestreamt. Dabei konnten Patientengespräche (z. T. mit Namen, Diagnosen und Behandlungen) mitverfolgen und Unterlagen (Entlassbrief, Adressdaten) eingesehen werden. Eine nicht legitimierte Veröffentlichung von Gesundheitsdaten in einem Livestream stellt einen Datenschutz-Verstoß dar, hat eine strafrechtliche Relevanz (Verletzung der strafbewehrten Schweigepflicht, § 203 StGB) und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen auslösen (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/pfleger-veroeffentlicht-patientendaten-auf-tiktok-100.html>). Inzwischen gibt es einen fast identischen Fall auch in Hamburg ...

4. Forschungsdatenportal für Gesundheit

2021 hatte das „Forschungsdatenportal für Gesundheit“ sein Datenschutzkonzept vorgestellt (https://www.medizininformatik-initiative.de/sites/default/files/2022-03/MII-Datenschutzkonzept_v1.0.pdf). Die Medizininformatik-Initiative soll dazu beitragen, dass jeder Arzt, jeder Patient und jeder Forscher in Zukunft Zugang zu den für ihn erforderlichen Informationen bekommen kann. Die Eröffnung des Portals wurde von der c't zum Anlass genommen, das Datenschutzkonzept prüfen lassen. Das

Ergebnis ist überschaubar: <https://www.heise.de/news/eHealth-Mangelhaftes-Verstaendnis-von-Datenschutz-bei-Forschungsdatenzentrum-9181407.html>.

5. FAQ Datenschutz in der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Der LfDI BW hat lesenswerte „FAQ Datenschutz in der Schwerbehindertenvertretung (SBV)“ veröffentlicht (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-datenschutz-in-der-schwerbehindertenvertretung/>).

6. Remote Work aus dem Ausland

Bitkom hat einen Leitfaden „Remote-Work aus dem Ausland“ veröffentlicht (<https://www.bitkom.org/sites/main/files/2023-01/230127LFRemote-Work-aus-dem-Auslandv3.pdf>).

7. Datenschutz und ärztliche Videosprechstunde

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) hat für Interessierte einen Leitfaden „Datenschutz bei Videosprechstunden“ veröffentlicht (https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-02/23-02-02_Langpapier_Ergebnisbericht_Videosprechstunden_final.pdf).

8. Stand der Technik

Teletrust hat seinen Leitfaden zum „Stand der Technik in der IT-Sicherheit“ aktualisiert (https://www.teletrust.de/fileadmin/user_upload/2023-05_TeleTrusT-Handreichung_Stand_der_Technik_in_der_IT-Sicherheit_DE.pdf). Die Datenschutzstelle Lichtenstein hat die Definition kurz und prägnant auf den Punkt gebracht: <https://www.datenschutzstelle.li/datenschutz/themen-z/stand-der-technik>.

9. Cybersicherheit

Schulen, Krankenhäuser, Unternehmen, Behörden – kaum ein Bereich ist vor Cyberangriffen sicher. Das Problembewusstsein in Politik und Gesellschaft ist zwar geschärft, aber noch immer gibt es zu viele Schwachstellen. So bezeichnet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in seinem Lagebericht 2022 die Bedrohungslage in Deutschland als "so hoch wie nie". Welche Strategien führen zu mehr IT-Sicherheit? Welche Reformen sind notwendig, um die deutsche Cybersicherheitsarchitektur zu stärken? Und wie soll auf den IT-Fachkräftemangel reagiert werden? Bei der Beantwortung dieser Fragen sind sich die Bundesregierung und Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft nicht immer einig. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat einen interessanten Reader zusammengestellt (<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/cybersicherheit-2023/>).

10. Forschungsabteilung Cybersicherheit in der Medizin

Das Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT eröffnet eine neue Forschungsabteilung am Fraunhofer SIT. Das neue Team forscht zur Cybersicherheit in Krankenhäusern und Arztpraxen und unterstützt auch Hersteller von Medizingeräten. Dabei geht es nicht nur um Fragen der Vorsorge, wie die

medizinische IT gegen Cyberangriffe geschützt und rechtskonform gestaltet werden kann, sondern auch um die Stärkung der Cyber-Resilienz im Falle eines Angriffs, zum Beispiel zum funktionierenden Notbetrieb.

Mit der neuen Abteilung wird auch das Weiterbildungsangebot des Fraunhofer Lernlabors Cybersicherheit erweitert werden (<https://www.sit.fraunhofer.de/de/presse/details/news-article/show/fraunhofer-sit-eroeffnet-neuen-standort-in-muenster/>).

11. Skript IT-Vertrags-Recht

Es gibt eine neue Fassung des IT-Vertrags-Rechts-Skripts aus Münster (https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Skript_IT-Vertragsrecht_Stand_Juni_2023.pdf).

12. Kriterien für Souveräne Clouds

Die DSK hat ein Positionspapier zu den Kriterien für Souveräne Clouds veröffentlicht (https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsk/2023-05-11_DSK-Positionspapier_Kriterien-Souv-Clouds.pdf).

13. Sicher unterwegs im Netz und auf Social Media

Das Jugendportal youngdata.de mit neuem Webauftritt mit einfachen Erläuterungen zum Thema Datenschutz und insbesondere Aktivitäten im Netz und auf Social Media (<https://youngdata.de/>).

G. Selbsttests/Sonstiges

1. Was sind Deepfakes und wie erkenne ich sie? Wo wird Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt?

Klicksafe erklärt verständlich wie Deepfakes oder KI funktioniert und welche Nachteile/Risiken damit verbunden sind. (<https://www.klicksafe.de/news/was-sind-deepfakes-und-wie-kann-ich-sie-erkennen>)
(<https://www.klicksafe.de/news/was-sollten-eltern-ueber-kuenstliche-intelligenz-wissen>)

2. Dokumente technisch richtig schwärzen (anonymisieren)

Immer wieder sind Textpassagen zu anonymisieren. Damit bestimmte Passagen nicht mehr einsehbar sind, muss der Text aus dem Dokument eliminiert werden. Wird er nur digital überdeckt, ist er weiterhin einsehbar. Lesenswerte Hintergrundinformationen bieten Prof. Dr. Thomas Hoeren, Merlin Rombach, und Nicolas John im Infobrief Recht 05/2023 (<https://www.dfn.de/dfn-infobrief-recht-ist-erschienen/>)

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.